

5. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Konzell (Kindertageseinrichtungs-Satzung)



Die Gemeinde Konzell erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Konzell (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 10.02.2010, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.11.2011, 2. Änderungssatzung vom 01.02.2015, 3. Änderungssatzung vom 09.12.2015, 4. Änderungssatzung vom 07.07.2017

§ 1 Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 1 enthält folgende Fassung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend ab dem 10. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) Der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- 3) Im Rahmen der Ferienbetreuung nach § 10 a werden auch Grundschul Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut.
- 4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 10a enthält folgende Fassung:

§ 10 a Ferienbetreuung von Grundschulkindern

- 1) Für die Ferienbetreuung ist eine Vereinbarung – Ferienbetreuung von Schulkindern – abzuschließen. Diese Vereinbarung ist bis spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn bei der Kita-Leitung abzugeben.
- 2) Die Betreuung von Grundschulkindern ist während der unterrichtsfreien Zeit (gesetzliche Schulferien; ausgenommen die Zeit von 01.09. - Schulbeginn) während den Öffnungszeiten möglich. An Schließtagen der Kindertagesstätte ist keine Betreuung möglich.
- 3) Die Abrechnung der Betreuungszeit in den Ferien erfolgt gemäß der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Konzell, 13.08.2019

gez.

.....

Fritz Fuchs
1. Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 14.08.2019 im Rathaus Konzell, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Konzell, 14.08.2019

gez.

.....

Fritz Fuchs
1. Bürgermeister